

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern

in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gebracht werden**. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern eines der folgenden für Covid-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betreuungsverbot**:

- Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund**.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum/zur Hausarzt/-ärztin bzw. zum/zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiedenzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin** aufgenommen, muss das Kind **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es wieder in die Betreuung darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet der/die behandelnde Arzt/Ärztin über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**min-**



destens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand) für die Wiedenzulassung bzw. die individuellen Vorgaben des Arztes/der Ärztin.

FACHDIENST
JUGEND

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das Testergebnis negativ, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedenzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben des Arztes/der Ärztin.

Ist das Testergebnis positiv, gilt folgende Regelung: Das Kind muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle wieder besuchen.

Generell gilt: Zur Wiedenzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.